

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und über die Zulassung zusätzlicher Warenarten auf den Märkten der Stadt Gummersbach vom 10.12.2002 -Marktordnung-

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528 / SGV. NW. 2061) und des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3584) i. V. m. § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (SGV NW 7101) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 10.12.2002 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle im Gebiet der Stadt Gummersbach stattfindenden Wochenmärkte.

§ 2

Beziehen und Räumen des Marktplatzes

- (1) Mit dem Anfahren von Marktgeräten und Waren, Belegen von Plätzen und Aufbau sowie Aufstellen der Verkaufsstände darf frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Es muss zum Beginn der festgesetzten Verkaufszeit beendet sein.
- (2) Nach Beendigung der festgesetzten Verkaufszeit ist der Platz binnen 1 Stunde zu räumen. Der Inhaber der Verkaufseinrichtung ist verpflichtet, die von ihm in Anspruch genommene Fläche nach Abbruch der Verkaufseinrichtung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen.

§ 3

Verkauf und Lagerung von Waren

- (1) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen und Anpreisen angeboten werden.
- (2) Der Verkauf von Waren im Rettungs- und Sicherheitsbereich ist untersagt.
- (3) Für das Lagern und Feilbieten von Lebensmitteln aller Art wird auf die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes nebst den dazu erlassenen Verordnungen sowie auch auf die Hygieneverordnung hingewiesen.

§ 4

Verhalten auf dem Markt

Alle Personen haben auf dem Markt auf größte Reinlichkeit zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes oder der angrenzenden Straßen oder Grünanlagen ist verboten. Hierzu gehört insbesondere das Ausspucken, das Wegwerfen von Abfällen, Papier, Zigarettenschachteln und Packmaterial. Ferner haben die Marktbesucher und ihre

Gehilfen zu verhindern, dass das für Früchte und sonstige Waren verwendete Papier vom Winde weggeweht wird. Das beim Auspacken anfallende Papier ist in leere Kisten zu verstauen.

§ 5 Marktstörung

- (1) Jede Störung des Marktfriedens auf dem Marktplatz ist untersagt.
- (2) Bettelnde, hausierende und betrunkene Personen dürfen den Markt nicht betreten.
- (3) Es ist verboten,
 - a) Hunde, ausgenommen Blindenführhunde, auf den Markt mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen,
 - b) Fahrräder, Fahrzeuge (ausgenommen Fahrzeuge der Marktbesicker), sperrige oder marktstörende Gegenstände auf dem Markt mitzuführen oder dort zu belassen,
 - c) Geschäftsempfehlungen oder andere Ankündigungsmittel, Bücher, Bekanntmachungen, Aufrufe, Flugblätter oder sonstige Drucksachen im Marktbereich zu verteilen.

§ 6 Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

Durch die Aufsichtsperson können Personen vom Markt verwiesen und entfernt werden,

- a) die die Ruhe und Ordnung stören,
- b) die andere Personen an der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte und Tätigkeiten belästigen,
- c) die betteln, hausieren oder betrunken sind.

§ 7 Gegenstände des Marktverkehrs

Der durch § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassene Warenkreis wird durch diese Verordnung um folgende Gegenstände erweitert:

- a) Textilien,
- b) Haushaltsartikel.

§ 8 Bußgeldvorschriften

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 5 dieser Verordnung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602 ff.).

Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 OBG ist der Bürgermeister der Stadt Gummersbach.

- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung und § 7 dieser Verordnung zugelassenen Waren im Wochenmarktverkehr feilhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 146 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 der Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden kann (Abs. 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend).

§ 9
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

§ 10
Außerkräftreten anderer Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wochenmarktordnung der Stadt Gummersbach vom 01.12.1982 / 07.12.2001 außer Kraft.